

BESCHLUSSVORLAGE V0142/13 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Frau Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	26.02.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	12.03.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraftanlagen" nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die Darstellung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm im Rahmen von Teilflächennutzungsplänen der einzelnen Gemeinden nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

2. Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt sind durch die geplante Realisierung weiterer Windkraftanlagen im Landkreis Pfaffenhofen nicht erkennbar. Bedenken werden somit nicht vorgebracht.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Darstellung der Planung

Mit der steigenden Bedeutung der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energieversorgung, wurden im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm bereits zwei größere Windkraftanlagen errichtet, weitere Anlagen in verschiedenen Gemeinden sind geplant. Der Bedarf an geeigneten Flächen bzw. Standorten ist somit gegeben. Grundsätzlich bieten größere Teilbereiche des Landkreises ausreichende Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie. Für eine städtebaulich geordnete Entwicklung besteht somit ein Planungserfordernis.

Windkraftanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. In Bezug auf Windkraftanlagen im Außenbereich steht den Gemeinden das Steuerungsinstrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung im vorbereitenden Bauleitplan zur Verfügung.

Ein getrenntes Vorgehen der einzelnen Gemeinden bei der Ausweisung von Konzentrationszonen wäre hierbei nicht Ziel führend, da die Wirkungen der Anlagen regelmäßig über die Gemeindegrenzen hinweg bestehen. Insbesondere an den Gemeindegrenzen bestehen aber oft gute Voraussetzungen für Standorte von Windenergieanlagen. Um eine gemeinsame Koordinierung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu erreichen besteht nach § 204

(1) Satz 4 in Verbindung mit §5 Abs. 2b BauGB, die Möglichkeit einer Vereinbarung aller beteiligten Gemeinden über bestimmte Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen bzw. über räumliche oder sachliche Teilbereiche in jeweiligen Teilflächennutzungsplänen. Alle 19 Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen haben eine gemeinsame Kooperation mit dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zur Lösung der Thematik Windkraftnutzung beschlossen.

Vorraussetzung für die Darstellung möglicher Standorte und Flächen für Windenergieanlagen war ein vorbereitendes fachliches Planungskonzept zu Ermittlung von sogenannten Eignungsgebieten. Dieses wurde unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Gegebenheiten und einer Windpotentialstudie für das Gesamtgebiet des Landkreises erstellt. Mit der gemeinsamen städtebaulichen Zielsetzung der räumlichen Konzentration, sollen einerseits die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild reduziert werden, andererseits infrastrukturelle Investitionen gebündelt werden und vor allem die Belange der Wohnnutzung bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zudem ist eine transparente Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet.

Die Darstellung von Sondergebiets- oder Versorgungsflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen der beteiligten Kommunen soll die Nutzung von Windenergie auf städtebaulich geeigneten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereichen fördern und konzentrieren und gleichzeitig einen „öffentlichen Belang“ schaffen, der gemäß §35 Abs 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht.

Die Ausarbeitung des oben genannten Planungskonzeptes vollzieht sich in mehreren Schritten. Zunächst sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für eine Windkraftnutzung erkennbar auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausscheiden (harte Tabuzonen). Weiterhin können die Gemeinden eigene städtebauliche Kriterien entwickeln, nach denen in bestimmten Bereichen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, obwohl dies rechtlich oder tatsächlich möglich wäre. Diese Bereiche werden als sogenannte „weiche Tabuzonen“ bezeichnet. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Eignungsflächen sind anschließend hinsichtlich weiterer konkurrierender Nutzungen zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt mit der nun stattfindenden Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wo alle privaten und öffentlichen Belange ermittelt werden, die im Anschluss gegenüber der Windkraftnutzung abzuwägen sind. Ziel muss es jedoch insgesamt bleiben, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die trotz Planvorbehalt nach §35 Abs. 3 BauGB ihrer Privilegierung gerecht wird.

Im vorliegenden fachlichen Standortkonzept wurden nunmehr insgesamt 100 potentielle Eignungsflächen mit einer Gesamtgröße von fast 11.000 Hektar ermittelt, die nach Anwendung der harten Ausschlusskriterien (Nähe/Abstand zu Siedlungen, Verkehrs- und Leitungstrassen, Schutzgebiete, Militärische und Luftverkehrstechnische Ausschlussgebiete) ausgewählt wurden. Zudem wurden anschließend noch alle verbliebenen Eignungsflächen mit einer Größe unter 10 Hektar ausgeschlossen. Die oben genannte Gesamtfläche entspricht knapp 15 % der gesamten Landkreisfläche.

Die Belange der Umwelt werden im Rahmen der Überprüfung der einzelnen Umweltschutzgüter in einem eigenständigen Umweltbereich untersucht. Auswirkungen durch die Planung bzw. Realisierung von Windkraftanlagen sind generell auf das Schutzgut Mensch sowie das Schutzgut Landschaft (Landschafts- und Ortsbild) zu erwarten. Ein ausführlicher Umweltbericht wird im weiteren Verfahren mit Konkretisierung der Eignungsflächen erarbeitet.

2. Stellungnahme der Stadt Ingolstadt

Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt sind durch die Planung und Realisierung von Windkraftanlagen im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen a. d. ILM nicht zu erwarten. Bedenken

gegen die Darstellung von Eignungsflächen bzw. Konzentrationsflächen in den Flächennutzungsplänen der beteiligten Gemeinden werden somit nicht vorgebracht.

Anlage

1 Lageplan